

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Parteiordnungsverfahren**  
**18/1977/P**  
**13.10.1977**

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Kreis R, Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden M aus B

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

S aus B

Beistand: Rechtsanwalt N aus B

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 13. Oktober 1977 in Bonn unter  
Mitwirkung von

Käte Strobel  
Dr. Johannes Strelitz und  
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung gegen die Entscheidung der  
Landesschiedskommission B vom 8. Juni 1977 wird verworfen.

### **Gründe**

I.

Der Antragsgegner hatte mit Schreiben vom 17. Mai 1977 - eingegangen bei der Landes-  
schiedskommission B am 20. Mai 1977 gegen den Beschluß der Kreisschiedskommission R  
Berufung eingelegt. Die Landesschiedskommission hat diese Berufung durch Beschluß vom

8. Juni 1977 als unzulässig verworfen, weil der Antragsgegner nicht binnen zwei Wochen die Begründung der Berufung nach Eingang der Berufung selbst eingereicht hat (§ 25 Abs. 2 Schiedsordnung). Gegen diese Entscheidung hat der Beistand des Antragsgegners, Rechtsanwalt N, mit Schreiben vom 14. Juli 1977 Berufung eingelegt.

## II.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission ist laut Rückschein durch Einschreiben am 21.6.1977 dem Antragsgegner zugestellt worden. Die Berufung gegen diese Entscheidung ist vom Antragsgegner durch Schreiben seines Beistandes unter dem 14. Juli 1977, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 18. Juli 1977, eingelegt worden, d.h. nach dem 5.7.1977, an dem die Berufungsfrist ablief (§ 26 Abs. 3 i.V. mit § 25 Abs. 2 Schiedsordnung).

Der Antragsgegner behauptet in seinem vorgenannten Berufungsschreiben, daß schon die Frist für die Berufung zur Landesschiedskommission überhaupt nicht in Gang gesetzt worden sei. Unabhängig davon, daß seine diesbezüglichen Ausführungen nicht überzeugen können, weil der Antragsgegner S die Entscheidung der Unterbezirks-(Kreis)-Schiedskommission R, wie er in seinem Berufungsschreiben an die Landesschiedskommission B vom 17.5.1977, zugegangen am 20. Mai 1977, selbst ausführt, entgegengenommen hat und ihren Zugang anerkannt hat, hätte der Beistand des Antragsgegners seine Berufung zur Bundesschiedskommission gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission fristgemäß nach § 25 Abs. 2 Schiedsordnung der Bundesschiedskommission vorlegen müssen. Er hat dies jedoch nicht getan.

Die Berufung war daher ebenfalls als unzulässig zu verwerfen.